

# MERKBLATT

## zum Antrag auf Ausstellung eines Presseausweises

Bevor Sie einen Presseausweis beantragen, prüfen Sie bitte, ob Sie berechtigt sind, einen Presseausweis zu führen. Lesen Sie dazu bitte dieses Merkblatt aufmerksam durch. Es behandelt einige in der Praxis immer wieder vorkommende Fragen. Wenn trotzdem noch etwas unklar ist, rufen Sie uns bitte an (Tel. 089 / 28 81 27-18).

### 1. Zuständigkeit für die Ausstellung von Presseausweisen

Die folgenden Verleger- und Journalistenverbände (nachfolgend Medienverbände genannt) stellen einen bundesweit einheitlichen, von Polizei, Behörden, Messesgesellschaften, Institutionen, Firmen und vielen anderen anerkannten Presseausweis aus:

- Die Landesverbände des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ)
- Die Landesverbände des Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger (BDZV)
- Deutscher Journalisten-Verband (DJV) und dessen Landesverbände
- Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di und deren Landesbezirke
- FreeLens – Verein der Fotojournalistinnen und Fotojournalisten
- Verband Deutscher Sportjournalisten (VDS)

Der Verband der Zeitschriftenverlage in Bayern e.V. (VZB) ist regional zuständig für Bayern. Unsere Zuständigkeit ist bei festangestellten Redakteuren dann gegeben, wenn sich der Firmensitz des Verlages/Arbeitgebers in Bayern befindet oder wenn der Verlag Mitglied im VZB ist. Bei freiberuflich tätigen Journalisten ist der Wohnsitz maßgebend. Wir stellen Presseausweise vorwiegend für Zeitschriften-Journalisten aus. Die Erteilung des Presseausweises erfolgt unabhängig von einer Mitgliedschaft in unserem Verband.

### 2. Wie wird der Presseausweis beantragt?

Die Antragstellung selbst ist ganz einfach: Sie brauchen nur das Antragsformular **vollständig und leserlich** auszufüllen, unterschreiben und – falls uns noch kein Foto vorliegt – mit einem Passfoto versehen an uns einzusenden. Wenn Sie sich das Antragsformular aus dem Internet herunter geladen haben, können Sie es entweder ausdrucken und manuell oder direkt am Bildschirm mit dem PC ausfüllen und anschließend ausdrucken. **Sie müssen uns das ausgefüllte Formular in jedem Fall per Post zusenden.** Wir sind auf Parteienverkehr nicht eingerichtet, und eine Übermittlung per Fax oder online ist wegen der erforderlichen Prüfung der rechtsgültigen Unterschrift leider nicht möglich. Den „**Vereinfachten Antrag auf Ausstellung eines Presseausweises**“ können alle festangestellten und freiberuflichen Journalisten verwenden, die im Vorjahr bereits einen Presseausweis von uns bezogen haben. Voraussetzung ist, dass sich an den persönlichen Daten nichts geändert hat und das bisherige Passfoto weiter verwendet werden kann.

**Verlage** können den vereinfachten Antrag auch für mehrere ihrer festangestellten Redakteure gleichzeitig verwenden, in dem sie dem Antrag die ausgefüllte Anlage beilegen.

Bitte vermerken Sie auf der Rückseite des Passfotos Ihren Namen. Sie können uns Ihr Passfoto auch digital (vorzugsweise im bmp-Format, Auflösung 100 dpi, maximal 300 dpi) per E-Mail übermitteln an presseausweise@v-z-b.de. Wählen Sie dann als Dateinamen für Ihr Foto möglichst Ihren Nachnamen in Verbindung mit Ihrem Geburtsjahr, um Verwechslungen zu vermeiden, also beispielsweise „maier73.bmp“. Wenn es sich um einen **Folgeantrag** handelt – Sie also schon im Vorjahr einen **von uns** ausgestellten Presseausweis besaßen – benötigen Sie nicht unbedingt ein Foto und können den **vereinfachten Antrag** verwenden.

Wenn Sie festangestellte(r) Redakteur(in) sind, vergessen Sie bitte nicht, den Antrag von Ihrem Arbeitgeber unterschreiben und mit dem Firmenstempel versehen zu lassen. Unterschriftsberechtigt sind nur Personen mit Zeichnungsvollmacht (in der Regel Geschäfts-, Verlags- oder Personalleitung). Wenn Sie freiberufliche(r) Journalist(in) sind, müssen Sie Ihrem Antrag die unter Ziffer 6.2 des Merkblatts genannten Nachweise beifügen. Ohne Nachweise kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden; **auch nicht der vereinfachte Antrag!** Ihren Antrag adressieren Sie an: VZB, Friedrichstraße 22, 80801 München.

### 3. Rechtsgrundlage für die Ausstellung von Presseausweisen

Die eingangs genannten Medienverbände halten auch nach der im Dezember 2007 aufgehobenen Vereinbarung mit der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder aus dem Jahre 1993 über die Gestaltung und Ausgabe von Presseausweisen an der seitdem geübten Vergabepaxis fest und wenden unverändert die nachfolgend erläuterten Vergabegrundsätze an.

### 4. Grundsatz für die Ausgabe von Presseausweisen

„Die Verbände legen an die Ausgabe von Presseausweisen einen strengen Maßstab an. Die Ausweise werden nur an hauptberufliche Journalisten ausgegeben, die eine verantwortliche, im öffentlichen Interesse liegende journalistische Tätigkeit ausüben. An Personen, die diese Tätigkeit nur gelegentlich ausüben, wird ein Presseausweis nicht erteilt. Hauptberuflich tätig sind nur solche Journalisten, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus hauptberuflicher journalistischer Tätigkeit erzielen.“ Der vollständige Wortlaut der Vergaberichtlinien kann bei uns angefordert werden.

### 5. Erläuterungen zum Grundsatz für die Ausgabe von Presseausweisen

**5.1** Journalisten sind für die Presse (Zeitungen und Zeitschriften), für Nachrichtenagenturen und Pressedienste, für Hörfunk und Fernsehen, für On- und Offline-Medien, für die Öffentlichkeitsarbeit sowie für die innerbetriebliche Information von Unternehmen, Verbänden, Behörden und Institutionen tätig. Nicht jede redaktionelle Tätigkeit berechtigt jedoch zum Führen eines von den Medienverbänden ausgestellten Presseausweises.

**5.2** Das in den Grundsätzen genannte Erfordernis einer „verantwortlichen, im öffentlichen Interesse liegenden journalistischen Tätigkeit“ verlangt eine am Pressekodex orientierte, unabhängige Berichterstattung über Tagesereignisse, Zeit- oder Fachfragen in öffentlich zugänglichen Publikationen. ▶

Die redaktionelle Tätigkeit für Druckschriften, mit denen ganz oder überwiegend pressefremde Zwecke verfolgt werden (z. B. Veranstaltungskalender, Anzeigenblätter, sofern sie keine unabhängige redaktionelle Berichterstattung enthalten, Werbeprospekte, PR-Broschüren), begründet keinen Anspruch auf Erteilung eines Presseausweises.

**5.3** Journalisten üben ihren Beruf als freie Journalisten (selbstständig oder arbeitnehmerähnlich) oder als festangestellte Arbeitnehmer aus. Eine journalistische Tätigkeit im Sinne der Vergabegrundsätze liegt nur dann vor, wenn die in den einschlägigen Tarifverträgen genannten Tätigkeitsmerkmale gegeben sind. Deshalb können Personen, die zwar in einem Verlag oder einer Redaktion arbeiten, die aber die geforderten Tätigkeitsmerkmale nicht erfüllen, keinen Presseausweis erhalten. (Beispiele: Verleger, Geschäftsführer, Herausgeber, soweit sie nicht selbst in dem geforderten Umfang journalistisch tätig sind, Redaktionsassistenten, Layouter, Grafiker, Lektoren, Dokumentare). Grundsätzlich keinen Presseausweis können Anzeigen- und Vertriebsleiter sowie andere kaufmännisch im Verlag Tätigen erhalten, da es hier schon an der Grundvoraussetzung der journalistischen Tätigkeit mangelt.

**5.4** Presseausweise werden in der Regel nur an **hauptberufliche** Journalisten ausgestellt, die ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend aus journalistischer Tätigkeit erzielen. Überwiegend heißt, dass die Einkünfte zu mehr als 50 Prozent aus journalistischer Tätigkeit stammen müssen. In Zweifelsfällen kann das Testat eines Steuerberaters verlangt werden. Demnach können Personen keinen Presseausweis erhalten, die nur nebenberuflich, gelegentlich oder unentgeltlich journalistisch arbeiten.

**5.5** Der Presseausweis darf nur für berufliche Zwecke, d. h. als Nachweis für eine bereits bestehende hauptberufliche journalistische Tätigkeit, verwendet werden. Deshalb dürfen Presseausweise nicht erteilt werden, um jemandem die Aufnahme einer journalistischen Tätigkeit zu ermöglichen oder zu erleichtern oder um dem Ausweisinhaber irgendwelche Vorteile zu verschaffen. Auch für Schnäppchenjäger ist der Presseausweis nicht gedacht.

## 6. Nachweis der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit

Die hauptberufliche Tätigkeit als Journalist muss nachgewiesen werden.

### 6.1 Festangestellte Redakteure

Als festangestellte(r) Redakteur(in) führen Sie den Nachweis eines bestehenden Vertragsverhältnisses in der Regel durch die Unterschrift und den Firmenstempel des Arbeitgebers auf dem Antragsformular. Zur Überprüfung sind wir grundsätzlich berechtigt, die Vorlage des Arbeitsvertrags zu verlangen.

### 6.2 Freiberufliche Journalisten

Wenn Sie freiberufliche(r) Journalist(in) sind, bestätigen Sie auf Ihrem Antrag, dass Sie hauptberuflich journalistisch im Sinne der o.g. Vergabegrundsätze tätig sind. Diese Erklärung ist durch Belege glaubhaft zu machen. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass Sie die Bescheinigung eines Verlages oder eine Vertragsvereinbarung vorlegen, aus der die (ständige) freiberufliche Mitarbeit und deren Umfang für ein bestimmtes Medium hervorgeht. Der Nachweis kann auch geführt werden durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheids des Finanzamts aus dem Vorjahr, durch die Vorlage (Kopie) von namentlich gekennzeichneten Presseveröffentlichungen der letzten drei Monate, durch Vorlage von Honorarabrechnungen. Allein die Erwähnung im Impressum einer Zeitschrift reicht als Nachweis einer hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit nicht aus.

### 6.3 Volontäre

Volontäre können in der Regel und sofern dies für ihre Tätigkeit zwingend erforderlich ist, frühestens 6 Monate nach Beginn des Volontariats einen Presseausweis erhalten. Der Nachweis ist wie unter 6.1 beschrieben zu führen.

## 7. Prüfung der Anträge

Wir sind berechtigt, vor Erteilung eines Presseausweises die uns erforderlich erscheinenden Erkundigungen zur Prüfung Ihres Antrages einzuholen und weitere Nachweise zu verlangen, wenn uns die vorgelegten Unterlagen nicht ausreichen. Eventuell dadurch entstehende Kosten können wir in Rechnung stellen. Im Falle von nachgewiesenen Falschangaben erhält der/die Antragsteller(in) einen Sperrvermerk (siehe auch Ziffer 11).

Der Verband behält sich darüber hinaus vor, Missbrauch anzuzeigen.

## 8. Gültigkeit des Presseausweises

Der Presseausweis gilt für das auf dem Ausweis aufgedruckte Kalenderjahr und wird in der Regel ab Dezember des Vorjahres und bis einschließlich Januar des Folgejahres als gültig akzeptiert. **Die Ausweise können nicht verlängert werden und müssen jedes Jahr neu beantragt werden.**

## 9. PKW-Presseschild

Auf Wunsch – dies ist auf dem Antrag zu vermerken – wird für eine zusätzliche Gebühr zu dem Presseausweis auch ein PKW-Presseschild ausgestellt. Das PKW-Presseschild darf nur zur Erfüllung der unmittelbaren journalistischen Aufgabe verwendet werden und gilt nur in Verbindung mit dem entsprechend gültigen Presseausweis. Das PKW-Presseschild entbindet nicht von der Einhaltung der Verkehrsvorschriften.

## 10. Gebühren – Eigentumsvorbehalt – Verlagswechsel

Die Gebühr für die Ausstellung des Presseausweises beträgt für festangestellte Journalisten, deren Verlag kein Mitglied des VZB ist, 79,- Euro. Für festangestellte Journalisten, deren Verlag Mitglied des VZB ist, gilt eine ermäßigte Ausstellungsgebühr von 29,- Euro. Freie Journalisten bezahlen eine Gebühr von 50,- Euro. Das PKW-Presseschild kostet 5,- Euro. Die genannten Gebühren verstehen sich **zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer**. Die Gebühr wird nach Erhalt der Rechnung fällig. Die Presseausweis-Gebühren können steuerlich als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Der Presseausweis bleibt Eigentum des VZB. Er ist uns unaufgefordert zurückzugeben, sobald die Voraussetzungen für das Führen des Presseausweises entfallen (z. B. durch Wechsel der Tätigkeit).

Der Presseausweis ist personenbezogen und nicht verlagsbezogen, d.h. der Ausweis behält seine Gültigkeit auch dann, wenn Sie den Verlag/die Redaktion wechseln, solange die übrigen Voraussetzungen für das Führen eines Presseausweises unverändert gegeben sind.

## 11. Verlust – Zweitausstellung – Missbrauch

Im Falle des Verlustes eines Presseausweises bitten wir, uns dies schriftlich mitzuteilen. Es kann dann ein neuer Ausweis ausgestellt werden. Bei Wiederauffinden des verlorenen Ausweises ist uns dieser unverzüglich zurück zu geben.

Für die Zweitausstellung eines Presseausweises bei Verlust, Namens- oder Adressänderung stellen wir 25,- Euro (**zzgl. MWST**) in Rechnung. Bei einer uns bekannt werdenden missbräuchlichen Benutzung des Presseausweises bzw. des PKW-Presseschildes wird der Presseausweis eingezogen bzw. für ungültig erklärt. Darüber hinaus erhält der/die Presseausweisinhaber(in) einen Sperrvermerk. Die Medienverbände unterrichten sich gegenseitig über vorhandene Sperrvermerke.